



---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

---

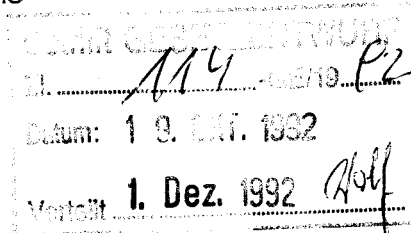
PrsG-1859

Bregenz, am 17.11.1992

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Postgasse 8  
1011 Wien

Auskünfte:  
Dr. Zech

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2065



Betrifft: Fernmeldegesetz 1993;  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 25. September 1992, GZ 122960/III-25/92

*H. Kleungruber*

Zum übermittelten Entwurf eines Fernmeldegesetzes 1993 wird Stellung genommen wie folgt:

Zunächst ist zu bemerken, daß der Entwurf aus rechtlicher und gesetzestechnischer Sicht überarbeitet werden sollte. Auf einen Teil der Mängel wird in den nachfolgenden Ausführungen hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6:

In Abs. 2 bleibt unklar, welche Stellen als "befugte Prüfstellen" anzusehen sind.

Die Wortfolge "in geeigneter Form kundzumachen" (Abs. 1) genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Diese Wortfolge findet sich darüber hinaus in § 7 Abs. 1 sowie in § 35 Abs. 2 und 4.

Zu § 9:

Gemäß Abs. 3 bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Fernmeldeanlagen sowie die Einfuhr, die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen durch die Post- und Telegraphenverwaltung keiner Bewilligung.

- 2 -

Mit dieser Bestimmung dürfte die Post- und Telegraphenverwaltung nicht als Behörde, sondern als Dienstleistungsunternehmen angesprochen sein. Wenn diese Annahme zutrifft, stellt diese Regelung eine Bevorzugung des staatseigenen Unternehmens dar.

Zu § 12:

Die in Abs. 3 vorgesehene Ablehnung der Bewilligung zur Einfuhr, zur Herstellung oder zum Vertrieb von Funkanlagen in jenen Fällen, in denen bei Inbetriebnahme Störungen anderer Fernmeldeanlagen nicht ausgeschlossen werden können, geht zu weit. Stattdessen müßte der Betrieb dieser Anlagen versagt werden.

Zu § 13:

Die Wortfolge "aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen" in Abs. 1 kann den Bestimmtheitserfordernissen des Art. 18 B-VG nicht genügen.

Die Erfahrungen des Landes Vorarlberg bei der Planung des Katastrophenfunknetzes gebieten, die Bestimmung des Abs. 2 abzulehnen, da sie ein Monopol der Post- und Telegraphenverwaltung festlegen würde. Die Herstellung und der Betrieb von Breitbandübertragungswegen durch Private statt durch die Post- und Telegraphenverwaltung ist nach den vorliegenden Erfahrungen wirtschaftlicher.

Zu § 14:

Zur Regelung des Abs. 1 sind aus verfassungsrechtlicher Sicht sowie aus Überlegungen der Rechtssicherheit Bedenken anzumelden.

Zu § 22:

Zu Abs. 3 stellt sich die Frage, wie sich ein Organ der Fernmeldebehörde "gehörig" ausweist.

Zur Bestimmung des Abs. 4 ist zu bemerken, daß eine Formulierung in Anlehnung an § 9 des Elektrotechnikgesetzes gewählt werden sollte.

In § 22 fehlen Regelungen darüber, wann eine Prüfung von Anlagen erforderlich ist. Darüber hinaus wären auch Kostenbestimmungen zu erlassen.

- 3 -

Zu § 25:

Das "Zulassungsbüro" ist mangelhaft geregelt. Es fehlen beispielsweise Bestimmungen über die organisatorische Eingliederung und über die Organe.

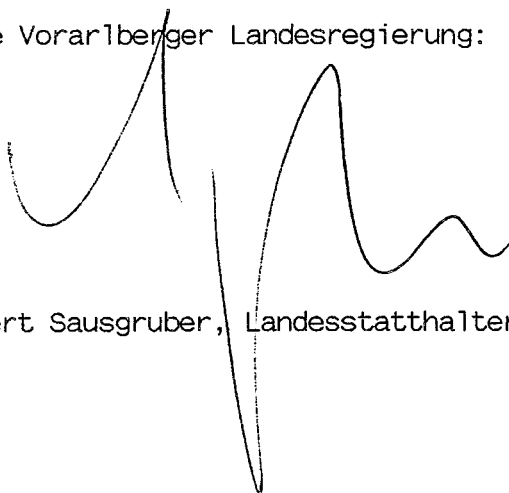
Zu § 32:

Mit dem Begriff "unbefugt" dürfte gemeint sein: ohne die hierfür erforderliche Bewilligung. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 37:

Nach dieser Bestimmung haftet die Post- und Telegrafenvverwaltung weder hinsichtlich der Besorgung der reservierten Fernmeldedienste noch hinsichtlich der Überlassung von Übertragungswegen. Zumindest in jenen Fällen, in denen Übertragungswege der Post- und Telegraphenvverwaltung zur Verwendung vorgeschrieben werden (z.B. § 13 Abs. 2 des Entwurfes), sollten Haftungspflichten bestehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end.

Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3  
1014 W i e n

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

